

Fertigung: ...7.....

Anlage8.....

Beb. Plan .."Nachtwaid IV"...

der Gemeinde ..Bötzingen....

Sicherung der Infrastruktur nach
§ 9 a BBauG
=====

Forderungen der schadlosen Regenwasserbeseitigung:

Mit dem generellen Entwurf zur Vorfluterbeschaffung vom April 1974 erbrachten Untersuchungen eines beauftragten Tiefbauunternehmens den Nachweis, daß die vorhandenen Vorfluter nicht in der Lage sind, zusätzliche Regenwassermengen aus Neubaugebieten aufzunehmen, solange nicht Ausbaumaßnahmen einschließlich Erstellung eines Hochwasser-Rückhaltebeckens durchgeführt sind.

Eine Bereinigung der Vorfluterhältnisse ist nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes unumgänglich. Das Wasserwirtschaftsamt macht daher in seiner Stellungnahme zu dem Bebauungsplan eine Zustimmung von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Für die Vorfluterbeschaffung ist eine baureife Planung aufzustellen und das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren hierfür durchzuführen (d.h. das Verfahren muß soweit fortgeschritten sein, daß entscheidende Einsprüche seiner Verwirklichung nicht entgegenstehen).
- Es muß ein Bauzeitenplan für die Realisierung der vorgenannten Ausbaumaßnahmen aufgestellt und beschlossen worden sein.
- Die Finanzierung der Vorfluterbeschaffungsmaßnahmen muß gesichert sein d.h. die erforderlichen Aufwendungen müssen im Finanzplan und im Haushaltsplan der Gemeinde ausgewiesen sein.

Am 13.10.1980 wurde zwischen den Gemeinden Bötzingen, Eichstetten, Gottenheim, Merdingen und Ihringen ein Vertrag über Bau- und Unterhaltung von Regenrückhaltebecken auf den Gemarkungen Bötzingen, Eichstetten und Merdingen beschlossen, wonach sich die Beteiligten zum Bau eines Regenrückhaltebeckens auf Gemarkung Bötzingen und Eichstetten verpflichten. Das vorgesehene Rückhaltebecken auf Gemarkung Merdingen soll bei Bedarf geplant werden. Die anfallenden Kosten sollen nach einem in § 2 des Vertrages vereinbarten Schlüssel verteilt werden.

Am 5.11.1980 fanden noch ergänzende Gespräche zwischen den Gemeinden, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt statt. Dabei wurden die weiteren Verfahrensschritte besprochen.

Erforderliche Verfahrensschritte und zeitliche Abwicklung:

Die Bereinigung der Vorflutverhältnisse in den genannten Gemeinden macht den Bau eines Regenrückhaltebeckens an der Gemarkungsgrenze Bötzingen-Eichstetten im Bereich "Moos" notwendig.

Der Planungsauftrag wurde bereits an ein Ing.Büro für Tiefbau vergeben, das die Planung bereits fertiggestellt hat. Sie liegen z.Zt. dem Wasserwirtschaftsamt zur Vorprüfung vor.

Mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist noch in diesem Jahr zu rechnen.

III. Festsetzung:

Gemäß § 9 a BBauG wird für den Bereich des Bebauungsplanes "Nachtwaid IV" festgesetzt, daß die im Bebauungsplan enthaltene bauliche Nutzung erst verwirklicht werden kann, wenn der Bau des Rückhaltebeckens "Moos" auf den Gemarkungen Bötzingen und Eichstetten in technischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht sichergestellt ist.

Von dieser Regelung können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Diese kommen dann in Betracht, wenn eine Regenwasserableitung in die Vorfluter nicht erfolgt. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen, sind Einzelbauvorhaben dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Bötzingen, den 27.8.1981

04. Dez. 1981



Kaufmann

Bürgermeister

Bekanntmachung des Wasserwirtschaftsamtes vom 27. Dezember 1981 bis 13. Januar 1982

Bötzingen, den 13. Januar 1982

Hauswart
Bürgermeister

